

Verkauf von Dörrobst. Die Abgabe von Dörrobst wird in folgender Weise geregelt: Dörrobst jeder Art darf an Verbraucher nur gegen Vorweisung des amtlichen Einkaufsscheines abgegeben werden. Dem Bezug sind ausgeschlossen: jene Personen, in deren Haushalt sich mehr als ein Kilogramm Dörrobst für jede im Haushalt verlässigte Person befindet; Militärpersonen mit Naturalverpflegung oder mit Melutun. Die Haushaltungsvorstände, denen ein Anspruch auf Dörrobst zusteht, haben auf die Rückseite des amtlichen Einkaufsscheines folgende Worte zu schreiben: „Ich erkläre hiemit eidesmäßig, zum Bezug von Dörrobst berechtigt zu sein.“ Die Erklärung ist eigenhändig zu unterfertigen und zu datieren. Die Abgabe geschieht durch die bestellten Abgabestellen, die mit der Aufschrift „Städtische Abgabestelle für Dörrobgemüse und Dörrobst“ versehen sind. Der Verkauf beginnt am 31. d. und in folgender Reihenfolge: Freitag, 31. d., A bis F, Samstag, 1. Juni, G bis J, L, Montag, 3. Juni, K, M bis O, Dienstag, 4. Juni, P bis R, S, St, Mittwoch, 5. Juni, Sch, T bis Z. Von Donnerstag den 6. Juni angefangen erfolgt die Ausgabe für alle Haushalte, die an den oben erwähnten Tagen Dörrobst nicht beziehen konnten. Zur Ausgabe gelangen Dörropflaumen, und zwar auf jeden Haushalt bis zu vier Personen ein halbes Kilogramm, über vier Personen drei Vierteltkilogramm. Der Kleinhandelspreis beträgt für ein halbes Kilogramm 1.56, für drei Vierteltkilogramm 2.34 Kronen. Die Abgabe findet nur gegen Vorweisung des amtlichen Einkaufsscheines gegen Abtrennung des Abschnitts 24 statt. Mitglieder von Konsumentenorganisationen haben das Dörrobst bei ihren Organisationen zu beziehen.